VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/93 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1052/88 (4), wurde als besondere Überwachungsmaßnahme bei der Einfuhr von Orangensaft die Erteilung von Einfuhrlizenzen vorgeschrieben.

Für die Vermarktung von Orangensaft des KN-Codes 2009 11 99 ist die starke Konkurrenz der Drittländer kennzeichnend, die große Mengen zu Preisen anbieten, die unter den in der Gemeinschaft angewandten Preisen liegen. Der genannte KN-Code sollte deshalb in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 einbezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 genannten KN-Codes werden durch folgende KN-Codes ersetzt:

„2009 11 11, 2009 11 19, 2009 11 99, 2009 19 11 und 2009 19 19".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1988, S. 24.